

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dagmar Wöhl, Karl-Josef Laumann, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5160 –

Energiepreisentwicklung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung ist ein wichtiger Standortfaktor und eine Grundvoraussetzung für die Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze in Deutschland.

Die Liberalisierung der Energiemärkte vor dem Regierungswechsel 1998 hat zu Kostenentlastungen für die Verbraucher von rund 7,5 Mrd. Euro jährlich geführt. Durch neue von der derzeitigen Bundesregierung beschlossene politische Lasten, wie die Stromsteuer, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurde diese Liberalisierungsrendite inzwischen vollständig aufgezehrt. Die Stromkosten gehören wieder zu den höchsten in Europa.

Das Fazit nach sechs Jahren rot-grüner Energiepolitik lautet: Explodieren der Energiepreise, höhere Staatsquote, negativer Beschäftigungseffekt und mangelnde inländische Investitionsbereitschaft der Energiewirtschaft. Die Bundesregierung hat es darüber hinaus noch nicht einmal geschafft, ihr schon mehrfach angekündigtes Energieprogramm vorzulegen.

Die staatlich verursachten Belastungen des Strompreises sind von rund 2,2 Mrd. Euro im Jahr 1998 um das Fünffache auf über 12 Mrd. Euro im Jahr 2004 angestiegen. Durch die Verteuerung der Stromkosten haben die deutschen Unternehmen einen erheblichen Standortnachteil. Den privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern wird die Kaufkraft entzogen.

Die Europäische Union (EU) hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2010 auf rund 22 Prozent zu erhöhen. Für Deutschland bedeutet dies eine Erhöhung auf 12,5 Prozent bis 2010. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien an. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf mindestens 20 Prozent ansteigen. Dies wird den Strompreis zusätzlich belasten.

Damit der Standort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt, gehören alle Gesetze, die die Energiepreise belasten, auf den Prüfstand.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass 61 Prozent der Bevölkerung nach einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach der Auffassung sind, dass die hohen Energiepreise der Deutschen Wirtschaft schaden und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Bei der Deckung des Energiebedarfs der Energienutzer und für die Entwicklung des Wirtschaftswachstums in Deutschland kommt volkswirtschaftlich günstigen Energiepreisen eine wichtige Bedeutung zu. Grundvoraussetzung für eine möglichst geringe volkswirtschaftliche Belastung durch die Energieversorgung ist insbesondere eine effiziente Energiebereitstellung und -nutzung. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz bilden deshalb einen Schwerpunkt der Energiepolitik der Bundesregierung.

2. Wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ein Energieprogramm vorlegen?

Wenn ja, bis wann?

Die Bundesregierung hat ihre energiepolitischen Vorstellungen wiederholt dargelegt. Die Bundesregierung verfolgt eine Energiepolitik, die gleichermaßen den Zielen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit dient. Deshalb setzen wir auf einen breiten Energiemix, auf Wettbewerb, auf Klimaschutz, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie auf Energieeffizienz und Energieforschung innerhalb eines verlässlichen Handlungsrahmens. Jüngste wichtige energiepolitische Entscheidungen sind die Novelle des EEG, die Umsetzung des EU-weiten Emissionshandels in Deutschland und die Einigung auf ein neues Energiewirtschaftsrecht. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag für den Energie- und Industriestandort Deutschland, ohne dass es dazu zum gegenwärtigen Zeitpunkt eines ausformulierten Energieprogramms bedarf.

3. Wie haben sich die staatlichen Belastungen der Strompreise für Privathaushalte, Gewerbebetriebe und Industrieverbraucher in Deutschland seit 1998 entwickelt?

Die staatlich veranlassten Belastungen der Strompreise sind seit 1998 für alle Verbrauchergruppen gestiegen.

4. Welche Position nimmt Deutschland im europäischen Vergleich der Strompreise für Endverbraucher (Privatverbraucher, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe) ein?

Allgemeinverbindliche Strompreise gibt es weder in Deutschland noch in den anderen europäischen Ländern.

Vergleiche im europäischen Rahmen gibt es deshalb nur für Abnehmer bestimmter Verbrauchsbänder, die durch verschiedene Institutionen erfasst werden. Nach Angaben von Energy Advice lagen die deutschen Strompreise, Stand Januar 2005,

- für Haushalte (Verbrauch 3 500 Kilowattstunden pro Jahr – kWh/a) nach Dänemark und Italien mit am höchsten,
- für Industrie- und Gewerbekunden (einschließlich Steuern, ohne Mehrwertsteuer),

Verbrauch 500 kWh, 1,5 Mio. kWh/a, nach Italien mit am höchsten,

Verbrauch 10 Megawatt (MW), 44 Mio. kWh/a, nach der Schweiz und Italien mit am höchsten,

Verbrauch 50 MW, 300 Mio. kWh/a, nach der Schweiz und Italien mit am höchsten.

5. Wie hoch sind die staatlich verursachten Belastungen der Strompreise in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Angaben vor.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im Strompreis enthaltenen Belastungen auf ein international vergleichbares Niveau zu senken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Entscheidend für die Stromverbraucher ist im Übrigen der von ihnen zu zahlende Strompreis und nicht dessen Zusammensetzung. Die Bundesregierung hat mit Blick auf die weitere Entwicklung am Strommarkt mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts eine wichtige Weichenstellung vorgenommen. Der Netzbereich wird zukünftig reguliert. Damit wird im Interesse der Stromverbraucher eine gute Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt geschaffen.

7. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen der Strompreisentwicklung der letzten Jahre?

Die Strompreissteigerungen der jüngeren Vergangenheit sind auf die in letzter Zeit stark angestiegenen Preise für die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträger Importsteinkohle und Erdgas, höhere Strombezugskosten für weiterverteilende Stromversorgungsunternehmen sowie – allerdings in geringem Umfang – auf die tendenziell preissteigernden Wirkungen staatlich verursachter Belastungen zurückzuführen.

8. Von welcher Entwicklung geht die Bundesregierung für die nächsten fünf Jahre aus?

Die Bundesregierung erstellt keine eigenen Prognosen.

9. Wie haben sich die staatlichen Belastungen der Gaspreise für Privathaushalte, Gewerbebetriebe und Industrieverbraucher in Deutschland seit 1998 entwickelt?

Die staatlich veranlassten Belastungen der Gaspreise sind seit 1998 für alle Verbrauchergruppen gestiegen.

10. Welche Position nimmt Deutschland im europäischen Vergleich der Gaspreise für Endverbraucher (Privatverbraucher, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe) ein?

Allgemeinverbindliche, deutschlandweit einheitliche Gaspreise für verschiedene Abnehmergruppen gibt es nicht.

Vergleiche im europäischen Rahmen gibt es nur für Abnehmer in bestimmten Verbrauchssegmenten und für die durchschnittlichen Gaspreise einiger repräsentativer Gasversorgungsunternehmen. Diese werden von verschiedenen Institutionen erstellt. Nach Angaben von Energy Advice lagen die deutschen Gaspreise, Stand Januar 2005,

- für Haushalte (Verbrauch: 30 000 kWh/a) im europäischen Mittelfeld. In Dänemark, Italien, den Niederlanden, Österreich und Schweden sind die Gaspreise höher als in Deutschland;
- für Industriekunden (einschl. Steuern, ohne Mehrwertsteuer) bei einem Verbrauch von 500 Mio. kWh/a im europäischen Mittelfeld mit geringem Preisabstand zu den günstigsten Anbietern. In Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz sind diese Gaspreise höher als in Deutschland.

11. Wie hoch sind die staatlich verursachten Belastungen der Gaspreise in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Angaben vor.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im Gaspreis enthaltenen Belastungen auf ein international vergleichbares Niveau zu senken?

Das für den Strombereich in der Antwort zu Frage 6 Gesagte gilt analog auch für den Gasbereich.

13. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen der Gaspreisentwicklung der letzten Jahre?

Die Gaspreisentwicklung der letzten Jahre ist maßgeblich geprägt durch die Entwicklung der Gas-Importpreise.

14. Von welcher Entwicklung geht die Bundesregierung die nächsten fünf Jahre aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Preisentwicklung für Heizöl und Kraftstoffe?

Die Preisentwicklung bei Heizöl und Kraftstoffen ist Folge der gestiegenen Preise auf den internationalen Öl- und Produktenmärkten, die zu entsprechend höheren Importpreisen geführt haben.

16. Von welcher längerfristigen Entwicklung geht die Bundesregierung aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

17. Welche Mehrkosten hat eine durchschnittliche Familie durch die staatlich verursachten Belastungen der Energiepreise seit 1998 (getrennt nach Stromsteuer, EEG, KWKG, Ökosteuer auf Kraftstoff und Heizöl aufgeteilt nach Jahren für eine vierköpfige Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder), 15 000 km PKW-Fahrleistung (Verbrauch 8,9 l/100 km), 5 000 kw/h Stromverbrauch, 3 000 Liter Heizölverbrauch)?

Die Wirkungen der Instrumente der Energie- und Klimapolitik gehen über unmittelbare Preiserhöhungseffekte hinaus. Damit verbundene Entlastungen für die Bürger sind in eine Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. So ist im Rahmen der Ökologischen Steuerreform die Absenkung der Beiträge zur Rentenversicherung mit zu berücksichtigen. Außerdem trägt die Ökosteuer zur Senkung des Energieverbrauchs bei, indem sie ökonomische Anreize liefert, durch den Einsatz energieeffizienter Techniken sowie durch energiesparendes Verhalten die Energiekostenbelastung zu vermindern. Der durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und das EEG geförderte Erhalt und Ausbau von KWK-Anlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien leistet darüber hinaus ebenso wie die Ökosteuer einen Beitrag dazu, Klima- und Umweltrisiken für heutige und künftige Generationen zu begrenzen.

Angesichts der nur teilweise quantifizierbaren Entlastungseffekte ist es nicht möglich, die Mehrkosten der Instrumente (Netto-Betrachtung) in der gewünschten Form zu bestimmen.

18. Wie hoch sind die Einnahmen aus der so genannten Ökosteuer (insgesamt und aufgeteilt nach Jahren)?

Das rechnerische Aufkommen aus der Ökosteuer beträgt von 1999 bis 2004 insgesamt 76 Mrd. Euro. Das Aufkommen hat sich wie folgt entwickelt:

1999: 4,3 Mrd. Euro,
2000: 8,8 Mrd. Euro,
2001: 11,8 Mrd. Euro,
2002: 14,3 Mrd. Euro,
2003: 18,7 Mrd. Euro,
2004: 18,1 Mrd. Euro.

19. Welcher Anteil der Einnahmen aus der so genannten Ökosteuer ist der Rentenversicherung zugeflossen (insgesamt und aufgeteilt nach Jahren)?

Die im Zusammenhang mit der Ökologischen Steuerreform der Rentenversicherung von 1999 bis 2004 zugeführten Mehrleistungen betragen insgesamt 69,9 Mrd. Euro. Die Mehrleistungen haben sich wie folgt entwickelt:

1999: 4,5 Mrd. Euro,
2000: 8,4 Mrd. Euro,
2001: 11,2 Mrd. Euro,
2002: 13,7 Mrd. Euro,
2003: 16,1 Mrd. Euro,
2004: 16,0 Mrd. Euro.

Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang seit 2003 jährlich 409 Mio. Euro zur Finanzierung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingesetzt.

20. Was sind die Gründe dafür, dass es der Bundesregierung nicht gelungen ist, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung unter 19 Prozent abzusenken, wie in der Broschüre „Die ökologische Steuerreform für Klimaschutz und Arbeitsplätze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 2001 angekündigt?

Nach einem kräftigen Wirtschaftswachstum in Höhe von real 2,9 Prozent im Jahr 2000 folgte – entgegen den damaligen Erwartungen – eine dreijährige Phase der wirtschaftlichen Stagnation. Die damit verbundene Verschlechterung der Einnahmentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung führte dazu, dass eine Absenkung des Beitragssatzes auf unter 19,0 Prozent nicht möglich war.

Gleichwohl leistet die Ökosteuer einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Arbeitskosten. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung würde ohne Ökosteuer um 1,7 Prozentpunkte höher liegen.

21. Welcher Anteil der Einnahmen aus der so genannten Ökosteuer ist in das Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien geflossen (insgesamt und aufgeteilt nach Jahren)?

Aus dem Aufkommen aus der Ökosteuer sind von 1999 bis 2004 insgesamt 0,8 Mrd. Euro in das Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien geflossen. Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

1999: 0,1 Mrd. Euro,

2000: 0,1 Mrd. Euro,

2001: 0,2 Mrd. Euro,

2002: 0,2 Mrd. Euro,

2003: 0,1 Mrd. Euro,

2004: 0,1 Mrd. Euro.

22. Wie hoch waren die Einspeisevergütungen und die Nettobelastungen des Strompreises durch das EEG seit 1998 (insgesamt und aufgeteilt nach Jahren)?

Vergütungen nach EEG werden erst seit April 2000 gewährt. Ihre Gesamthöhe bis Ende 2004 beträgt rund 10,6 Mrd. Euro.

Die hieraus resultierenden Zusatzkosten für die Stromverbraucher werden bestimmt durch den jeweils zu verrechnenden Wert des durch EEG-Einspeisungen nicht benötigten, konventionell erzeugten Stroms. Hierzu kann man unterschiedliche Annahmen treffen. Bei einer an den EEX(European Energy Exchange AG)-Börsenpreisen für Grundlaststrom orientierten Schätzung von 3 Cent/kWh ergeben sich z. B. Netto-Differenzkosten von insgesamt 7,1 Mrd. Euro.

Genauere Angaben finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

		2000*	2001	2002	2003	2004**
EEG-Strommenge	TWh	10,4	18,1	25,0	28,5	37,1
EEG-Vergütungs- summe gesamt	Mio. Euro	883	1 577	2 214	2 604	3 357
durchschnittliche EEG-Vergütung	ct/kWh	8,5	8,69	8,87	9,14	9,05
relative Zusatzkosten bei einem angesetzten Wert für EEG-Strom von 3 Cent/kWh	Mio. Euro	572	1 032	1 465	1 750	2 244

* 2000: Rumpffahr ab April

** 2004: vorläufige Daten

Quelle: EEG-Strommenge, EEG-Quote und EEG-Vergütungssumme nach VDN

Unberücksichtigt ist hierbei, dass durch die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einerseits Kosten durch geringere Netzverluste eingespart werden können, andererseits aber auch zusätzliche Kosten aufgrund des höheren Regelenergiebedarfes entstehen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die externen Kosten der Stromerzeugung.

23. Wie hoch werden die Einspeisevergütungen und die Nettobelastungen des Strompreises in diesem Jahr, 2010 und 2020 sein?

Die Bundesregierung stellt hierzu keine eigenen Prognosen an.

Die von Dritten in letzter Zeit vorgelegten Prognosen (z. B. die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebene Studie „Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland“, dena-Netzstudie, VDN-EEG-Mittelfristprognose vom 9. Februar 2005) unterscheiden sich z. T. erheblich hinsichtlich ihrer Annahmen zur künftigen Entwicklung der Strompreise und den tatsächlichen EEG-Einspeisungen.

Eine gründlichere Prüfung und Stellungnahme hierzu wird von der Bundesregierung gegenwärtig im Zuge der Bearbeitung nahezu wortgleicher Fragen in der vorliegenden Großen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Erneuerbare Energien in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/4014) vorbereitet.

24. Welches Ausbauszenario wird dabei für die erneuerbaren Energien unterstellt?
Welche Anteile haben die einzelnen erneuerbaren Energien jeweils daran (absolut und in Prozent)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Geht die Bundesregierung davon aus, dass Entlastungen, die durch die Einführung einer Regulierung entstehen, an die Wirtschaft und Haushalte weitergegeben werden können?

Ja.

26. Welchen Umfang werden die Regulierungskosten einschließlich der RegTP-Umlagen (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post), Gebühren und Kosten der Informationsbeschaffung und Aufbereitung, die sich aus den Berichtspflichten ergeben, durch die geplante Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben?

Der Umfang der Regulierungskosten wird von der endgültigen Fassung des EnWG und der zukünftigen Anwendungspraxis der Regulierungsbehörde abhängen.

27. Wie sieht die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung der Höhe der EEG-Umlage (Eurocent je kWh) und welcher Marktpreis (Großhandelsbeschaffungspreis) für Strom wird in den kommenden Jahren bei der Berechnung des Umlageaufwands bzw. der Mehrkosten zu Grunde gelegt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

28. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das notwendige Umlageaufkommen ein, wenn der Stromerzeugungsanteil der erneuerbare Energien auf 20 Prozent steigen soll?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

29. Wie hoch ist die Zahl der direkt Beschäftigten in der energieintensiven Industrie in Deutschland und wie viele Arbeitsplätze hängen indirekt von der energieintensiven Industrie ab?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in der energieintensiven Industrie ca. 600 000 Mitarbeiter direkt beschäftigt. Wie viele Beschäftigte indirekt von der energieintensiven Industrie abhängen, kann seriös nicht abgeschätzt werden.

30. Wie soll der Abwanderung der Grundstoffindustrie, d. h. der energieintensiven Industrie, aufgrund der sich verschlechternden Wettbewerbsfähigkeit deutscher Standorte bedingt durch die hohen und steigenden Strompreise entgegen gewirkt werden?

Die Bundesregierung hat bereits durch eine Vielzahl von Maßnahmen dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie zu erhalten und zu verbessern.

Im Rahmen der Ökologischen Steuerreform zahlt das Produzierende Gewerbe einen ermäßigten Steuersatz; die Belastung der energieintensiven Industrie wird dabei in der Regel durch den Spitzenausgleich auf ein tragbares Maß begrenzt.

Durch die neue Härtefallregelung im EEG wurde die Belastung für die stromintensiven Unternehmen gegenüber dem alten EEG z. T. deutlich reduziert. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen. Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, in der Stromnetzentgeltverordnung die Bildung individueller Netzentgelte zuzulassen, falls die individuelle Abnahmesituation dies rechtfertigt.

31. Wie hat sich das Volumen der EEG-Härtefallregelung seit deren Einführung im Jahr 2003 entwickelt (in Mio. Euro und in Cent je kWh)?
32. Wie viel Unternehmen haben seitdem pro Jahr einen Antrag gestellt?

Unter der am 22. Juli 2003 in Kraft getretenen alten Besonderen Ausgleichsregelung des § 11a EEG wurden insgesamt 66 Anträge auf Begrenzung der EEG-Strommengen positiv beschieden. Einige Unternehmen hatten aufgrund mehrerer Stromabnahmestellen zwei und mehr Anträge gestellt, so dass insgesamt 59 verschiedene Unternehmen durch die Regelung begünstigt wurden.

Durch die o. g. positiven Bescheide entstanden den begünstigten Unternehmen für den Zeitraum von Mitte 2003 bis Ende 2004 insgesamt Vorteile in einer Größenordnung von etwa 110 Mio. Euro. Eine Zuordnung auf einzelne Kalenderjahre ist nicht möglich, da die Begrenzungsbescheide jeweils eine Gültigkeit von einem Jahr ab Bescheiderteilung aufwiesen und sich – aufgrund stark differierender Antragsdaten – über unterschiedliche Zeiträume erstreckten.

33. Wie hat sich die Zahl der Unternehmen, die einen Antrag auf EEG-Härtefallregelung gestellt haben, durch die EEG-Novelle im Jahr 2004 entwickelt?

Mit der Novelle des EEG vom 1. August 2004 wurde der Kreis der privilegierten Letztverbraucher in § 16 gegenüber der alten Regelung (§ 11a EEG) erweitert. Während nach § 11a EEG (alt) nur die besonders stromintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100 Gigawattstunden (GWh) und einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens von über 20 Prozent entlastet wurden, wurden die Schwellen in § 16 EEG (neu) auf 10 Gigawattstunden (GWh) und 15 Prozent herabgesetzt, um auch mittelständische stromintensive Unternehmen zu entlasten. Die bis dahin bereits begünstigten, besonders stromintensiven Unternehmen müssen künftig keinen Selbstbehalt mehr tragen. Außerdem wurde die Besondere Ausgleichsregelung auch für Schienenbahnen geöffnet.

Nach der EEG-Novelle werden die Entlastungen der jetzt in § 16 EEG verankerten Besonderen Ausgleichsregelung künftig kalenderjährlich gewährt. Die Bescheiderteilung für alle Antragsteller erfolgt dabei gleichzeitig, da vorab zu prüfen ist, ob die zum Schutz der nicht privilegierten Stromverbraucher ins EEG aufgenommenen Begrenzungsmechanismen (sog. Deckelregelungen) greifen.

Für 2005 wurden dem mit der Durchführung der Regelung betrauten Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (31. August; künftig jeweils 30. Juni) insgesamt 360 Begrenzungsanträge von 350 Unternehmen vorgelegt. Zum Jahreswechsel erhielten hiervon 297 Unternehmen positive Bescheide; die restlichen Anträge erfüllten nicht die Antragsvoraussetzungen (Widerspruchsverfahren sind allerdings noch nicht abgeschlossen).

Die durch § 16 EEG begünstigten Unternehmen werden 2005 beim Bezug von rund 59 000 GWh weitgehend von EEG-Stromanteilen entlastet. Die hieraus resultierenden finanziellen Vorteile liegen bei rund 250 Mio. Euro/Jahr.

34. Welche Konsequenzen hat der 10-Prozent-Deckel bei der EEG-Härtefallregelung?

Wie hat sich dadurch die Entlastung der Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (in Mio. Euro und in Cent je kWh)?

Der in § 16 Abs. 5 EEG festgeschriebene so genannte 10-Prozent-Deckel war im Zuge der EEG-Novelle in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen worden. Nachdem der Kreis der Begünstigten gegenüber der bisherigen Regelung erweitert worden ist, sollten die dadurch bedingten Mehrbelastungen der nicht privilegierten Stromverbraucher begrenzt werden.

2005 hätte der nach § 16 Abs. 4 EEG zu berechnende Belastungsquotient für die nicht privilegierten Stromverbraucher ohne Anwendung der Deckelregelung klar über 10 Prozent gelegen. Daher war bei allen Antragstellern der im Gesetz vorgesehene Kürzungsmechanismus anzuwenden.

Die meisten der in 2005 Begünstigten erfahren trotz Anwendung der Deckelregelung gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Reduzierung ihrer EEG-Kosten. Bei 60 Antragstellern, die bereits nach § 11a EEG (alt) privilegiert waren, dürften sich die verbleibenden EEG-Kosten dagegen in diesem Jahr in etwa verdoppeln, abhängig u. a. vom tatsächlichen Strombezug in diesem Jahr. Genauere Angaben sowie auch ein direkter Vergleich mit den Vorjahresergebnissen sind allerdings aufgrund der – gegenüber seiner Vorgängerregelung deutlich veränderten – Systematik des § 16 EEG nicht möglich.

35. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung richtig, dass die EEG-Härtefallregelung dazu führt, dass neu in Betrieb gehende stromintensive Unternehmen die Härtefallregelung nicht in Anspruch nehmen können, da Nachweise für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr Voraussetzung für die Genehmigung sind?

Sieht die Bundesregierung hierin ein Investitionshemmnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die erste Teilfrage wird mit ja beantwortet. Da jede nach § 16 EEG gewährte Begünstigung reziprok zu einer Belastung der nicht privilegierten Stromverbraucher führt, sind besondere Anforderungen an eine gesicherte Entscheidungsgrundlage zu stellen.

Dieses Verfahren dürfte allerdings eine für langfristige Investitionsentscheidungen letztlich nicht entscheidende Größe darstellen.

36. Wie soll verhindert werden, dass die Entlastung durch die Härtefallregelung nicht zu Lasten der anderen, nichtentlasteten Stromverbraucher geht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

37. Welche Folgen hat eine ungleiche Verteilung der CO₂-Emissionsbeschränkung für die europäische Industrie, wie wirkt sie sich auf die Energiepreisentwicklung in Europa aus und wie wird aus Sicht der Bundesregierung der Wettbewerb der Energiemärkte in Europa und der Welt beeinflusst?

Die Minderungsziele für die sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase wurden im Rahmen der EU Ziele/Pflichten-Aufteilung für die EU-15 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Der Bundesregierung liegen keine Infor-

mationen darüber vor, dass sich die Ziele/Pflichten-Aufteilung auf die Entwicklung der Energiepreise ausgewirkt hat. Aus diesem Grund wurde aus Sicht der Bundesregierung der Wettbewerb der Energiemärkte in Europa und der Welt nicht beeinflusst.

38. Geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die Novellierung des EnWG die Netznutzungsentgelte sinken werden?

Wenn ja, wie?

Die Bundesregierung hat mit der EnWG-Novelle eine Basis für wirksamen Wettbewerb auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Märkten gelegt. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelung nicht quantifiziert werden.

39. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um Anreize zu schaffen, damit die Mittel des EEG nicht nur für die Subvention bestehender Technologien verwendet werden, sondern damit weiterführende effizientere Technologien zu einer Marktreife gebracht werden?

Nach der Grundsystematik des EEG werden die gewährten Einspeisevergütungen nach Sparten der Erneuerbaren Energien gewährt, unabhängig von den hierbei eingesetzten Technologien. Hieraus, wie auch aufgrund des nationalen und internationalen Wettbewerbs unter den Anlagenherstellern, resultiert ein permanenter Anreiz zur Technologieentwicklung einschließlich hiermit verbundener Forschungs- und Entwicklungs(F+E)-Aktivität. Letztere wird zusätzlich durch gezielte Förderprogramme, z. B. von BMU und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, unterstützt.

§ 7 EEG Abs. 2 sowie § 8 EEG Abs. 4 schreiben darüber hinaus besondere Anreize für den Einsatz fortschrittlicher Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Biomasse fest.

Schließlich übt auch die mit der EEG-Novelle von 2004 verstärkte Kostendegression bei den Vergütungen einen zusätzlichen, permanenten Anreiz zur Kostensenkung und – hiermit verbunden – Technologieentwicklung aus.

40. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine verursachungsgerechtere Weitergabemöglichkeit der Mehrkosten, die durch den Ausbau der Netze und den Betrieb des konventionellen Kraftwerksparks entstehen, zu gewährleisten?

Grundprinzip des Entwurfs der Stromnetzentgeltverordnung ist eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung der Netzkosten. Gewährleistet wird dies durch die Vorgabe von Kostenstellen und die Anwendung des Prinzips der Gleichzeitigkeit in Verbindung mit dem Prinzip der Kostenwälzung. Im Hinblick auf eine verursachungsgerechte Weitergabe der Kosten des Betriebs konventioneller Kraftwerke ist festzustellen, dass dies nicht Regelungsgegenstand des Energiewirtschaftsgesetzes oder der Rechtsverordnungen ist, da es sich hierbei – anders als bei den Strom- und Gasnetzen – um einen wettbewerblichen Markt handelt.

